

sozial-Politik

Betreuungsrecht Interview "Entmündigung gibt es seit 25 Jahren nicht mehr"



Peter Winterstein

epd-bild/BGT e.V

Die Lage von hilfsbedürftigen Menschen, die auf einen rechtlichen Betreuer angewiesen sind, hat sich nach Ansicht des Vorsitzenden des Betreuungsgerichtstages, Peter Winterstein, deutlich verbessert. Entscheidend dazu beigetragen habe das Betreuungsrecht, mit dem der Gesetzgeber vor genau 25 Jahren die Entmündigung von nicht geschäftstüchtigen Menschen abgeschafft hat.

Schwerin (epd). Grundrechte, Selbstbestimmung und Würde des Menschen wurden vom früheren Recht nicht ausreichend geschützt. Deshalb musste vor 25 Jahren eine völlig neue Rechtsgrundlage zum Umgang mit zu betreuenden Personen geschaffen werden. "Das Gesetz ist gut", sagte der Vorsitzende des Betreuungsgerichtstages, Peter Winterstein, im Interview mit dem Evangelischen Pressedienst (epd). Die Reform habe zu einem Bewusstseinswandel geführt, dass auch jene Menschen respektiert werden müssen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Dennoch gebe es dringenden Reformbedarf, sagte der frühere Richter am Oberlandesgericht in Rostock. Die Fragen stellte Dirk Baas.

epd sozial: Herr Winterstein, das Betreuungsgesetz wird 25 Jahre alt. Wenn Sie die heutige Zeit betrachten, ist da mit Blick auf die Betreuungen das Glas halbvoll oder ist es halbleer?

Peter Winterstein: Das Glas ist mehr als halbvoll, und zwar deutlich. Die Lage der betroffenen Menschen hat sich nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich verbessert, selbst wenn ich mir von der Praxis noch weitere Verbesserungen erwartet hätte. Was ich nicht vorausgesehen habe, war die enorme Zunahme der Zahl an Betreuungen. Doch gerade sie zeigt auch, dass das neue Institut der Betreuung akzeptiert wird.

Zugegeben: Nicht alle Blümenträume reiften, die Rahmenbedingungen für Betreuungen haben sich in den letzten Jahren verschlechtert, aber in den Köpfen der Menschen kommt allmählich an, dass auch der Mensch im Mittelpunkt steht und der Betreute ernst genommen werden muss.

epd: Sie haben wesentlich den Inhalt der Gesetzesreform mitgestaltet. Was lag damals besonders im Argen, weshalb eine völlig neue Rechtslage hermusste?

Winterstein: Die Entmündigung und die in der Rechtspraxis weit verbreitete "Zwangspflegschaft", nämlich eine Gebrechlichkeitspflegschaft ohne oder gegen den Willen des betroffenen Menschen, führten dazu, dass die Wünsche und Vorstellungen der "Mündel und Pfleglinge" nicht mehr ernst genommen wurden. Vielfach wurden sie verwaltet, einzig ihre finanziellen Verhältnisse wurden vom Gericht kontrolliert. Manche Vormünder, insbesondere einzelne Rechtsanwälte, hatten mehrere Hundert Klienten. Also: Grundrechte, Selbstbestimmung und Würde des Menschen wurden vom Recht nicht ausreichend geschützt. Das musste dringend verändert werden.

epd: Wie sind die damaligen Vormundschaftsgerichte vorgegangen, wenn es um die Frage der Geschäftstüchtigkeit eines Menschen ging?

Winterstein: Aufgrund eines vielleicht dreizeiligen ärztlichen Attestes, in dem eine Diagnose stand und die Aussage "Eine Verständigung über den Sinn der Pflegschaft ist nicht möglich" konnten dazu führen, dass vom Schreibtisch aus ohne Anhörung eine "Gebrechlichkeitspflegschaft ohne Einwilligung" beschlossen wurde mit den Wirkungskreisen "Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge" mit den Folgen einer Totalentmündigung. Das Verfahren entsprach zwar dem Buchstaben des Gesetzes, nämlich "die von Amts wegen erforderlichen Ermittlungen" zu tätigen, aber verstieß natürlich gegen das Recht, weil die Obergerichte und das Bundesverfassungsgericht längst Anhörungen und

gründliche Ermittlungen verlangten.

epd: Was würden Sie als größte neue Errungenschaft bezeichnen? Ist es die Tatsache, dass das Betreuungsgesetz den Betroffenen ein Mitspracherecht einräumt, wer für sie eine Vormundschaft übernimmt?

Winterstein: Vormundschaft gibt es seit 25 Jahren nicht mehr! Ich hatte die Hoffnung, dass insbesondere jüngere Menschen das richtige Bild von Unterstützung und Schutz mit Betreuung verbinden! Ja, das neue Verhältnis von Betreuer zu Betreutem ist das Wichtigste: Es ist mit Mitspracherecht noch nicht ausreichend beschrieben. Es ist vom Kopf auf die Füße gestellt: Wunsch und Wille des Betreuten sind der verbindlicher Maßstab der Betreuerpflichten. Der Betreuer muss Willen und Präferenzen des Betreuten beachten. Gegen einen geäußerten Willen darf er nur handeln, wenn das zum Schutz des Betreuten unabdingbar erforderlich ist, wenn dieser krankheitsbedingt seine Situation nicht erkennt und deshalb die Gefahr nicht sehen kann, in der er schwebt.

epd: Früher war die Vormundschaft vor allem auf Vermögensverwaltung ausgelegt, ein lukratives Geschäft für Anwälte. Rechtliche Betreuung ist heute für Rechtsanwälte nicht mehr attraktiv. Ist das nicht eher kontraproduktiv mit Blick auf steigende Fallzahlen?

Winterstein: Es gibt nach wie vor Rechtsanwälte, die Betreuungen führen. Das ist natürlich besonders sinnvoll, wenn es um spezielle Rechtsprobleme geht oder generell bei Aufgabenstellungen, für die ein Jurist gut geeignet ist. Als selbstständiger Unternehmer muss er dafür auch entsprechend vergütet werden, sonst kann er sein Personal nicht mehr bezahlen. Bei den gegenwärtigen Vergütungssätzen gehört für Anwälte ein besonderes Maß an sozialem Engagement dazu, wenn sie trotzdem tätig werden.

Ich sehe die Probleme also weniger bei den Fallzahlen, sondern wir sollten die Frage in den Vordergrund stellen: Wer ist als Betreuer am besten geeignet, den Betreuten zu unterstützen? Im Übrigen: Die Gerichtsstatistik weist seit drei Jahren stagnierende und leicht sinkende Zahlen bei den Betreuungsverfahren auf.

epd: Das Betreuungsgesetz betont die Würde des Menschen und sein Recht auf selbstbestimmtes Leben. Ist das wirklich in allen Fällen gegeben?

Winterstein: Das Gesetz ist gut. Die Wirklichkeit der Betreuten sieht leider noch häufig anders aus. Betreuung findet – mit etwas aus der Mode gekommenen Begriffen beschrieben – immer im Spannungsverhältnis von Freiheit und Fürsorge statt. Je nach Situation, je nach innerer Einstellung, je nach Zeit, je nach Rahmenbedingungen, manchmal auch je nach Stimmung, gelingt es dem Betreuer besser oder weniger gut, die Belange, Wünsche und Bedürfnisse seines Betreuten zu beachten. Manchmal ist Hilfe besser mit Händen in den Hosentaschen zu leisten, aber schneller geht es mit Anpacken: Das kann als bevormundend empfunden werden, ohne dass es so gemeint war.

epd: Wie bewerten Sie die bestehende Qualitätskontrolle bei den Betreuungen? Immer wieder machen ja Unterschlagungen auch in großem Stil Schlagzeilen.

Winterstein: Wenn es um Unterschlagungen, also Kriminalität, geht, wird offenbar, dass die vorhandenen Kontrollen versagt haben oder von vornherein unzureichend sind. Sie verwenden den Begriff "Qualitätskontrolle". Ich bin der Meinung, dass unser gegenwärtiges System mit den Kontrollaufgaben der Rechtspfleger eigentlich fast gar nicht "Qualität" prüfen kann, allenfalls sehr punktuell. Es kann meistens nur die Prüfung der Schlüssigkeit von Rechnungslegung von Belegen stattfinden. Eine vertiefte Finanzprüfung und gar eine Qualitätsprüfung erfordern eine Vervielfachung des Personals. Ist die Gesellschaft bereit, für einen wirksameren Erwachsenenschutz diesen Preis zu zahlen?

epd: Eine Studie des Bundesjustizministeriums zur Qualitätskontrolle soll demnächst vorliegen. Haben Sie schon eine Ahnung, was drinsteht?

Winterstein: Als Mitglied des Beirats kenne ich die Zwischenberichte. Solange diese nichtöffentlich sind, darf und werde ich darüber nicht plaudern. Ich habe aber den Eindruck, dass wir wirklich eine Menge Daten und vor allem Eindrücke auch von Betroffenen selbst erhalten werden, so dass wir Grundlagen für Verbesserungen des Systems gewinnen.

epd: Der Betreuungsgerichtstag mahnt eine bessere Vergütung für die berufliche Betreuungsarbeit an, die seit 2005 nicht mehr angehoben wurde. Warum ist die bessere Bezahlung so wichtig?

Winterstein: Seit 2005 haben sich die Gehälter für Beschäftigte im sozialen Bereich um über 25 Prozent erhöht. Die Tarifverträge verpflichten Betreuungsvereine als Arbeitgeber inzwischen bei Beschäftigten, die mehr als drei Jahre dabei sind, Löhne zu zahlen, die sie nicht von der Justiz erstattet erhalten. Sie machen mit jeder Arbeitsstunde Verlust.

Die Betreuungsvereine sind der Garant für Beratung, Unterstützung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer, inzwischen aber auch der wichtigste Ansprechpartner für Vorsorgebevollmächtigte. Die Betreuungsvereine können doch nicht ihre älteren Arbeitnehmer entlassen und alle drei Jahre neues Personal einstellen! Etliche Vereine haben in den letzten Jahren schon geschlossen, um eine Insolvenz abzuwenden. Wenn das Betreuungssystem nicht seine wichtige Säule "Betreuungsvereine" verlieren soll, muss der Gesetzgeber innerhalb der nächsten Monate eine entsprechende Vergütungserhöhung beschließen.

epd: Die Fallzahlen steigen, die Gerichte gelten als überlastet. Braucht es nur mehr juristisches Personal, dann sind alle Probleme gelöst?

Winterstein: Nein. Die Personalbemessung der Justiz ist ein Kapitel für sich: Ein Betreuungsrichter soll in durchschnittlich 103 Minuten die Ermittlungen, Anhörungen und Beschlüsse für eine neue Betreuung abschließen, in 104 Minuten Entscheidungen über die Genehmigungen von Unterbringungen und Zwangsbehandlungen und in 33 Minuten die Überprüfung einer Betreuung nach Ablauf der Frist. Einem Rechtspfleger stehen je anhängigem Verfahren 89 Minuten für Verpflichtungen, Belehrungen, Kontrollen und Entscheidungen über Genehmigungen zur Verfügung.

Trotzdem: Etwas mehr juristisches Personal kann nur die Probleme unzureichender Anhörung und lückenhafter Kontrollen mindern. Viele unserer Probleme in der Justiz hängen aber auch mit Lücken in der Aus- und Fortbildung und in der Kommunikation mit Bürgern zusammen.

epd: Der Gesetzgeber hat bis heute keine Vorgaben gemacht, wie ein Betreuer qualifiziert sein muss. Ist das nicht ein Unding?

Winterstein: Da möchte ich etwas differenzieren: Der Betreuer muss "geeignet" sein, und zwar im Einzelfall. Das muss eigentlich der Richter immer individuell prüfen. Das betrifft den ehrenamtlichen, meist ja ein Familienangehöriger, genauso wie den beruflichen Betreuer. Aber: Bei den Anforderungen an jeden Betreuer, nämlich Willen und Präferenzen seines Betreuten wahr- und ernst zu nehmen, ist es inzwischen dringend erforderlich, die Kriterien für "Eignung" näher zu beschreiben und für berufliche Betreuer eine konkrete Berufsqualifikation bindend vorzuschreiben!

epd: Sie beklagen die fehlende Unterstützung der Betreuungsvereine in vielen Bundesländern. Wie könnte hier per Gesetz nachgesteuert werden?

Winterstein: Die Förderung der Betreuungsvereine ist Ländersache. Nur Rheinland-Pfalz hat einen Rechtsanspruch in sein Landesgesetz geschrieben. Einige Länder fördern "nach Maßgabe des Haushaltsplans" so, dass Betreuungsvereine für Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten qualifiziertes Personal einsetzen können. Die meisten Länder fördern mit so geringen Beträgen und zum Teil mit derartig komplizierten Auflagen, dass der Verwaltungsaufwand für die Förderung höher ist, als das, was bezahlt wird oder als dünne "Berieselung" versickert. Vorhandene Mittel sollten daher lieber auf weniger Stellen konzentriert werden, als nur zu kleckern.

Erfolg, Verlässlichkeit und nachhaltige Arbeit wird hier nur erreicht, wenn die Länder durch Gesetz klare Rechtsansprüche gewähren und die Höhe der Förderung die tatsächlich erforderlichen Personal- und Sachkosten für Vollzeitstellen vorsieht. Nur wer nicht noch 30 bis 40 Betreuungen zur Refinanzierung seiner eigenen Stelle führen muss, kann sich voll auf die Beratung der Bürgerinnen und Bürger konzentrieren.
